

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung

Hannover, 16. Januar 2009

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung mit Begründung.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juni 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 243), wird wie folgt geändert:

Dem Artikel 100 Absatz 8 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Mitgliedschaft des Präsidenten der Landessynode besteht nach Ende der Amtszeit der Landessynode fort, bis die Landessynode einen neuen Präsidenten gewählt hat. Absatz 4 findet entsprechend Anwendung.“

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den

**Der Kirchensinat  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche  
Hannovers**

D r . K ä ß m a n n

Begründung:

Durch die Verfassungsänderung wird klargestellt, dass der jeweilige Präsident der Landessynode nach Ablauf der Amtszeit der alten Synode und vor der Konstituierung der neuen Synode bis zur Wahl eines neuen Synodenpräsidenten Mitglied des Kirchensenates ist. Darüber hinaus ist nun auch eine Vertretungsregelung vorgesehen.